

Leitlinie für Fremdfirmen bei der Durchführung von Arbeiten
IN DER
Linamar SEISSENSCHMIDT Forging Group

Diese Leitlinie für Fremdfirmen findet Anwendung auf allen Werksgeländen der Linamar SEISSENSCHMIDT Forging Group (im Folgenden als „LSF“ bezeichnet). Zu der LSF gehören die SEISSENSCHMIDT GmbH, SEISSENSCHMIDT GmbH & Co. KG, SEISSENSCHMIDT Tooling GmbH, LINAMAR SEISSENSCHMIDT Hildburghausen GmbH und SEISSENSCHMIDT Heat Treatment GmbH. Diese gelten als Auftraggeber im Rahmen dieser Bestimmungen.

Diese Leitlinie gilt für alle Unternehmen und deren Subunternehmen, die als Dienstleister, Werkvertragsnehmer oder sonstige Auftragnehmer für die LSF tätig sind (im Nachfolgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet).

Durch Unterzeichnung dieser Leitlinie werden die vereinbarten Regelungen für den Auftragnehmer und seiner Subunternehmer verbindlich.

Die Anlage 1 dieser Leitlinie – Kenntnisnahme und Bestätigung durch die Fremdfirma – ist zusammen mit der Auftragsbestätigung an LSF zu senden, spätestens vor Auftragsbeginn vom Auftragnehmer unterschrieben dem Koordinator auszuhändigen. Eine Kopie der Anlage 1 hat der Auftragnehmer während der Arbeiten auf dem Werksgelände mitzuführen. Ohne diese Bestätigung darf mit den Auftragsarbeiten **nicht** begonnen werden.

Eigner/in:	OV	Systemkonformität::	QMI	Freigabe:	QMB	Seite 1 von 8
Version:	Version 02 – 23.08.2018					
Pfad:	L:\IMH_D\10_Anlagen und Ausrüstung_equipment\OV_Organisation und Verfahren_Organization and Processes\03_Formblätter_forms					
Ausdrucke unterliegen nicht dem Änderungsdienst!						

Aspekte der Leitlinie für Fremdfirmen

1. Grundsätzliches dieser Leitlinie
2. Koordinator
3. Betreten der Firmengelände
4. Tägliche Arbeitszeit
5. Kontrollen
6. Einhaltung von Vorschriften
7. Besondere Genehmigungen
8. Verkehr und Parken auf dem Werksgelände
9. Flucht- und Rettungswege, Verkehrswege
10. Hinweisschilder
11. Einrichten der Arbeits-/Baustelle
12. Ordnung am Arbeitsplatz
13. Erste Hilfe, Verhalten bei einem Unfall
14. Unterweisungen
15. Automatische Feuerlöschanlagen
16. Magnetische Felder
17. Einweisung bei gefährlichen Arbeiten gem. DGUV Vorschrift 1 §8
18. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
19. Gefährliche Alleinarbeit
20. Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen
21. Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen
22. Elektrische Betriebsmittel und Einrichtungen
23. Lagerung, Einsatz und Umgang mit Gefahrstoffen / wassergefährdenden Stoffen
24. Entsorgung von Reststoffen
25. Vorbeugender Brandschutz
26. Kabelschachtdurchführungen, Wanddurchbrüche bzw. Brandschotts
27. Schutz von Boden und Wasser
28. Arbeitsmittel
29. Betreten von Betriebsräumen
30. Leitern, Tritte und Gerüste
31. Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen
32. Dacharbeiten
33. Tiefbauarbeiten
34. Baustellensicherung
35. Probetrieb
36. Beendigung von Arbeiten
37. Mobilfunkgeräte
38. Fotografieren und Filmen
39. Alkohol- und Drogenverbot
40. Rauchverbot
41. Vertraulichkeitshaltung / Geheimhaltung
42. Verstöße gegen die „Leitlinie für Fremdfirmen“
43. Haftung
44. Einverständniserklärung

Eigner/in:	OV	Systemkonformität::	QMI	Freigabe:	QMB	Seite 2 von 8
Version:	Version 02 – 23.08.2018					
Pfad:	L:\IMH_D\10_Anlagen und Ausrüstung_equipment\OV_Organisation und Verfahren_Organization and Processes\03_Formblätter_forms					
Ausdrucke unterliegen nicht dem Änderungsdienst!						

1. Grundsätzliches dieser Leitlinie

Diese Leitlinie für Fremdfirmen stellt Allgemeine Geschäftsbedingungen dar und ist Bestandteil des zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber geschlossenen Vertrags. Die im Folgenden aufgeführten Punkte beinhalten wesentliche betriebsspezifische Gefährdungen und Maßnahmen zu deren Beseitigung. Eine Vollständigkeit kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der zutreffenden Arbeits-, Gesundheits-, Brand-, Explosions- und Umweltschutzbestimmungen in Eigenverantwortung des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt.

2. Koordinator

Als Schnittstelle zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer setzt LSF zur Abstimmung, Überwachung und Koordination der Durchführung des beauftragten Leistungsumfanges sowie zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen Koordinatoren ein.

Diese wurden vom Auftraggeber betraut den Auftragnehmer, seinen Subunternehmern und Arbeitsgemeinschaften und deren Beschäftigten zu betreuen und auf Einhaltung dieser Leitlinie zu achten und zu weisen. Die Weisungen werden ausschließlich mit der vom Auftragnehmer benannten Kontaktperson kommuniziert. Diese Person ist seitens des Auftragnehmers mit entsprechender Weisungsbefugnis gegenüber den für den Auftragnehmer tätigen Mitarbeitern und Unterauftragnehmern ausgestattet. Sie wird am Tag des Auftragsbeginns anhand der Checkliste Anlage 3 vor Ort eingewiesen.

Die Weisungsbefugnis des Koordinators entbindet die Auftragnehmer nicht von deren Verantwortung und Aufsichtspflicht gegenüber ihren Mitarbeitern und Unterauftragnehmern.

3. Betreten der Firmengelände

Beim Betreten der Firmengelände sind grundsätzlich alle Mitarbeiter von Fremdfirmen täglich unaufgefordert zum Arbeitsbeginn bei dem Koordinator sowie bei dem Werkschutz anzumelden. Bei der erstmaligen Anmeldung muss sich die Fremdfirma beim Werkschutz registrieren. Zu Beginn der Leistungserstellung darf die Arbeit erst aufgenommen werden, nachdem die vom Auftragnehmer benannte Kontaktperson von dem betreuenden Koordinator eingewiesen worden ist.

4. Tägliche Arbeitszeit

Der Auftragnehmer hat die täglichen Arbeitszeiten und Pausenzeiten nach der Arbeitszeitordnung / dem Arbeitszeitgesetz einzuhalten. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen müssen vor Auftragsbeginn der Aufsichtsbehörde gemeldet und entsprechende Genehmigungen dem Koordinator vorgelegt werden.

5. Kontrollen

Der verantwortliche Koordinator, in Vertretung der Wachdienst, ist berechtigt, Sicherheitskontrollen bei für den Auftrag relevante Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen vorzunehmen und die für den Auftrag relevanten Berechtigungen oder spezifischen Qualifikationsdokumente des Personals zu prüfen. Der Auftragnehmer hat eine Auflistung der mitgeführten Werkzeuge vorzuhalten.

6. Einhaltung von Vorschriften

Auf allen Werksgeländen der LSF sind die einschlägigen Arbeitsschutz-/Umweltschutzgesetze, -verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Anweisungen der LSF einzuhalten.

Jedem Auftragnehmer obliegen die sogenannten „Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten“. Danach ist er verpflichtet, dass in seinem Arbeitsbereich keine Tätigkeitsgefahren, keine Sachgefahren und keine Verkehrsgefahren entstehen.

Der Auftragnehmer, seinen Subunternehmern und Arbeitsgemeinschaften und deren Beschäftigten sind dazu verpflichtet alle standortspezifischen arbeitssicherheits- und umweltrelevanten Aspekte zu beachten und den Koordinator bei besonderen Störfällen und Ereignissen zu informieren. In speziellen Fragen und Maßnahmen stehen die Fachabteilungen des Auftraggebers beratend zur Verfügung, die über den Koordinator hinzugezogen werden.

Der Auftragnehmer hat vor Arbeitsbeginn alle Arbeitskräfte sorgfältig einzuweisen und bei der Durchführung zu beaufsichtigen. Fremdsprachigen Mitarbeitern sind die Einweisungen verständlich darzubringen.

Der Hauptauftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung dieser „Leitlinie für Fremdfirmen“ auch bei den von ihm beauftragten Sub- oder Partnerunternehmen durchzusetzen. Die Subunternehmen sind mit Adresse und Ansprechpartner dem Koordinator mitzuteilen.

Die vom Auftragnehmer benannte Kontaktperson muss dauerhaft bei der Leistungserstellung anwesend und erreichbar sein. Eine evtl. notwendige Stellvertreterregelung ist dem Koordinator umgehend mitzuteilen.

Die Beschäftigung von Personal unterhalb der Mindestlohngrenze wird seitens LSF nicht toleriert.

7. Besondere Genehmigungen

Eine besondere Genehmigung durch unser Unternehmen/ unseren Koordinator ist notwendig bei:

- gefährlichen Arbeiten gem. DGUV Vorschrift 1 §8
- Entnahme von Medien aus unseren Versorgungsnetzen (Baustrom ausgenommen)
- Benutzung werkseigener Maschinen, Flurförderzeuge (Gabelstapler), Fahrzeuge, Hubarbeitsbühnen, Krane oder sonstige Gerätschaften
- Feuergefährliche Arbeiten aller Art (Schweiß- und Trennarbeiten, Arbeiten mit offener Flamme)
- Arbeiten in engen Räumen und Behältern (z.B. Einsatzhärteanlagen, Kanalschächten)
- Abfallentsorgung (wenn nicht durch Auftragnehmer geregelt)
- Umgang mit Gefahrstoffen (über die beauftragte Aufgabe hinausgehend)

Hierzu müssen vor Auftragsbeginn die erforderlichen Genehmigungen nach Vorlage der entsprechenden Befähigungsnachweise, Fahrausweise oder Bedienerausweise beantragt werden.

Eigner/in:	OV	Systemkonformität::	QMI	Freigabe:	QMB	Seite 3 von 8
Version:	Version 02 – 23.08.2018					
Pfad:	L:\MH_D\10_Anlagen und Ausrüstung_equipment\OV_Organisation und Verfahren_Organization and Processes\03_Formblätter_forms					
Ausdrucke unterliegen nicht dem Änderungsdienst!						

8. Verkehr und Parken auf dem Werksgelände

Auf den Straßen im Werksgelände gilt die StVO. Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 10 km/h beschränkt. Auf Fußgänger, Fahrradfahrer und Flurförderzeuge ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Fahrzeuge von Auftragnehmern dürfen nur zum Be- und Entladen das Werksgelände befahren! Ausnahmen von dieser Regelung sind im Rahmen der Einweisung mit dem Koordinator abzustimmen. Diese sind nach Rücksprache mit dem Koordinator nur auf zugewiesene Flächen abzustellen und erfolgen auf eigene Gefahr.

Das Befahren und Abstellen von Fahrzeugen in unseren Gebäuden/Hallen ist grundsätzlich verboten!

9. Flucht- und Rettungswege, Verkehrswege

Die Anlage 4 - Verfahrensanweisung Bodenmarkierungen - ist zu beachten und Folge zu leisten. Sollte trotzdem zur Ausführung der Arbeiten eine kurzzeitige Benutzung der Flucht- und Rettungswege eine Sperrung der Verkehrswege erforderlich werden, ist dies mit dem Koordinator abzustimmen.

10. Hinweisschilder

Hinweisschilder auf dem Werksgelände sind zu beachten und zu befolgen.

Die Aufstellung eigener Schilder durch den Auftragnehmer darf nur nach vorheriger Zustimmung durch den Koordinator erfolgen.

11. Einrichten der Arbeits-/Baustelle

Die Einrichtung der Arbeitsstelle/Baustelle, das Aufstellen von Bauzäunen, Maschinen usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen und die Festlegung der Verkehrswege auf der Baustelle dürfen nur im Einvernehmen mit dem Koordinator erfolgen. An Baustellen, an denen ein Baus-tromkasten zum Einsatz kommt, wird der Stromverbrauch gemessen und auf die Nutzer umgelegt.

12. Ordnung am Arbeitsplatz

Arbeitsplätze sind stets sauber zu halten. Die tägliche Reinigung des Arbeitsplatzes ist nach Arbeitsende sicher zu stellen.

Werkzeuge, Geräte und Material sind an den von dem Koordinator zugewiesenen Plätzen unter Beachtung der Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Umweltschutzvorschriften ordnungsgemäß zu lagern und gegen Zugriff durch Dritte zu sichern.

Elektrische und sonstige Versorgungseinrichtungen sind frei und für Personal des Auftraggebers jederzeit zugänglich zu halten.

13. Erste Hilfe, Verhalten bei einem Unfall

Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Unfall erleiden, stehen Ihnen unsere Einrichtungen zur „Ersten-Hilfe“ und unsere Ersthelfer zur Verfügung. Sie sind verpflichtet, sich mit den zur Verfügung gestellten Alarmplänen vertraut zu machen. Diese finden Sie unter Anlage 2 – Alarmplan (s. Seite 11 ff).

Bitte informieren Sie unbedingt den Koordinator und unseren Werkschutz über den Vorfall (s. Anlage 1).

Die für Ihren eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben hiervon unberührt.

14. Unterweisungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine betroffenen Mitarbeiter, sowie die betroffenen Mitarbeiter aller eingeschalteten Subunternehmen vor Beginn der Tätigkeit über den Inhalt unserer „Leitlinie für Fremdfirmen“ zu unterweisen. Er hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter sich an die Regelungen dieser Leitlinie halten. Die Unterweisung über die Arbeits- und Betriebsanweisungen sowie Gefährdungen ist vor jedem individuellen Auftragsbeginn durchzuführen oder -bei Rahmenaufträgen- mindestens einmal jährlich zu wiederholen.

15. Automatische Feuerlöschanlagen

Anlagen, wie Härteanlagen oder Server-Räume, sind mit automatischen CO₂-Feuerlöschanlagen ausgestattet. Nach dem Auslösen der Feuerlöschanlagen besteht **Lebensgefahr** in der Nähe der Anlagen. Das Auslösen wird durch ein lautes Signalhorn angezeigt. Verlassen Sie in diesem Fall sofort den Raum/ die Halle und melden sich bei Ihrem zuständigen Koordinator und bei unserem Werkschutz. Das Wiederbetreten des Raumes/ der Halle ist ohne die Freigabe der Feuerwehr verboten.

16. Magnetische Felder

Um Träger von aktiven und passiven Körperhilfsmitteln, Implantaten (z.B. metallische Implantate, Herzschrittmacher, Insulinpumpen, usw.) vor gesundheitlichen Schädigungen zu schützen, dürfen Bereiche, die mit dem Verbotsschild „Kein Zutritt für Personen mit Herzschrittmachern oder implantierten Defibrillatoren“ gekennzeichnet sind (s. Abbildung 1), nicht betreten werden.



Abbildung 1: Kein Zutritt für Personen mit Herzschrittmachern oder implantierten Defibrillatoren

17. Einweisung bei gefährlichen Arbeiten gem. DGUV Vorschrift 1 §8

Folgende Arbeiten bedürfen einer sorgfältigen Abstimmung zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern des Auftragnehmers.

Sie setzen eine Einweisung an „Ort und Stelle“ durch den Koordinator bzw. der durch den Koordinator hinzugezogenen

Fachleute voraus:

1. Schweiß-, Trenn- und Lötarbeiten mit offener Flamme, sowie Schleifarbeiten mit Funkenflug.
Hier ist immer über den Koordinator eine schriftliche Erlaubnis (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) einzuholen.
2. Betreten von engen Räumen, Behältern, Gruben sowie Ver- und Entsorgungskanälen.
3. Arbeiten in Räumen, die mit automatischen Anlagen (z.B. CO₂-Löschanlagen) geschützt sind.
4. Arbeiten an unter Spannung stehenden Elektroanlagen und Schaltarbeiten.
5. Arbeiten in feuer-, strahlen- und explosionsgefährdenden Bereichen.

Sind Arbeiten aus der vorstehenden Liste oder ähnlich gefährliche Arbeiten durchzuführen, so ist eine vorherige Rücksprache mit dem Koordinator erforderlich!

Eigner/in:	OV	Systemkonformität::	QMI	Freigabe:	QMB	Seite 4 von 8	
Version:	Version 02 – 23.08.2018						
Pfad:	L:\IMH_D\10_Anlagen und Ausrüstung_equipment\OV_Organisation und Verfahren_Organization and Processes\03_Formblätter_forms						
Ausdrucke unterliegen nicht dem Änderungsdienst!							

18. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Persönliche Schutzausrüstung und Körperschutzmittel hat der Auftragnehmer für seine Mitarbeiter bereitzustellen. Diese sind bei der Durchführung der jeweiligen Arbeiten auch zwingend zu nutzen!

19. Gefährliche Alleinarbeit

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so ist die Überwachung durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Kontroll-, Meldesysteme o.ä. durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

20. Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen

Prozessbedingt kann es in einzelnen Betriebsbereichen, wie zum Beispiel die Härteanlage, gasbeheizte Glühanlage oder Kanalschächte, zu besonderen Gefährdungen durch Gasemissionen kommen. Hier ist durch den Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn eine Gasfreiheitsmessung bzw. eine Überprüfung des Sauerstoffgehalts im Arbeitsbereich zu veranlassen und gegebenenfalls die persönliche Schutzausrüstung anzupassen.

21. Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen

Werden mehrere Unternehmen auf einem Betriebsgelände tätig, sind die vom jeweiligen Auftragnehmer beauftragten Baustellenverantwortlichen verpflichtet, sich über die mit den Arbeiten verbundenen Gefährdungen gegenseitig zu informieren und entsprechende Maßnahmen abzusprechen und zu ergreifen (Koordination der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber) § 6 DGVV Vorschrift 1.

22. Elektrische Betriebsmittel und Einrichtungen

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall das Abschalten des Stromes oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes veranlasst werden. Vorherige Abstimmung mit dem Koordinator unter Hinzuziehung der verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK) ist erforderlich. Elektrische Betriebsmittel oder sonstige einzusetzende Arbeitsmittel müssen dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Einsatzes sowie den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und bestimmungsgemäß betrieben werden. Es dürfen nur geprüfte Arbeits-/ Betriebsmittel verwendet werden. Für die geplanten Handwerker-Arbeiten sind akkubetriebene Werkzeuge zu verwenden. Alle Akkus inkl. Ersatzakkus müssen vor Auftragsbeginn voll aufgeladen sein, das Laden der Akkus sollte beim Auftragnehmer erfolgen.

23. Lagerung, Einsatz und Umgang mit Gefahrstoffen / wassergefährdenden Stoffen

Die Lagerung von Gefahrstoffen / wassergefährdenden Stoffen auf den Werksgeländen über Nacht, insbesondere brennbare Flüssigkeiten ist nicht gestattet. Soweit die Lagerung von Gefahrstoffen / wassergefährdenden Stoffen in Ausnahmefällen dennoch erforderlich ist, hat dies in geeigneten und geprüften Behältnissen zu erfolgen und bedarf der Zustimmung des Koordinators. Der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

Werden seitens des Auftragnehmers gefährliche Stoffe gemäß Gefahrstoffverordnung oder wassergefährdende Stoffe zur Durchführung der Arbeiten am Standort verwendet, so sind die erforderlichen aktuellen Sicherheitsdatenblätter vom Auftragnehmer an der Baustelle bereitzuhalten. Dem Koordinator sind auf Anfrage die Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen. Die Beachtung der jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge und die Durchführung der Unterweisung sind durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

Bei der Verwendung von Stoffen und Gemischen mit toxischer Wirkung oder mit langfristigen gesundheitsgefährlichen Eigenschaften wie krebserregende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Wirkung im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist eine Abstimmung mit dem Koordinator unter Hinzuziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit des Standortes erforderlich.

24. Entsorgung von Reststoffen

Der Auftragnehmer hat die bei seinen Arbeiten anfallenden Reststoffe wie Farb-, Lack-, Kleber- und Kittrückstände, Beizmittel, Lösemittel, Reinigungsmittel, Öle, Leergebinde, Baustellenabfälle und Bauschutt in geeigneten Behältnissen zu sammeln, täglich bzw. nach Beendigung der Arbeiten mitzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich zu entsorgen.

Reststoffe können nach vorheriger vertraglicher Vereinbarung in entsprechenden Reststoffbehältern vor Ort entsorgt werden, wobei das Abfalltrennsystem zu beachten ist. Sollten durch falsche Sortierung Mehrkosten bei der Abfallentsorgung entstehen, hat diese der Auftragnehmer zu tragen.

Zu entsorgende Wertstoffe, im Sinne von Altmetalle, Edelmetalle, NTC-Abfälle, Cu-Kabel oder ähnliches, die zuvor im Besitz der LSF waren, verbleiben grundsätzlich bei der LSF.

25. Vorbeugender Brandschutz

Die Beschilderung zum Brand- und Explosionsschutz ist zu beachten!

In Arbeitsbereichen, in denen Brand- und Explosionsgefahr besteht (z.B. Lagerräume mit brennbaren Stoffen, Flüssiggastankstellen, Acetylanlagen), ist Rauchen, Umgang mit funkenreißenden Werkzeugen sowie mit offenem Licht und Feuer verboten! In EX-Bereichen eingebrachte Elektrogeräte und -werkzeuge müssen explosionsgeschützt sein (Klassifizierung beachten).

Brandschutzeinrichtungen, wie z.B. Handfeuerlöcher, Wandhydranten, Brandmeldeeinrichtungen, Löschanlagen, Brandschutztüren dürfen während der Arbeiten weder verstellt, entfernt, blockiert noch anderweitig außer Betrieb gesetzt werden. Sollte dies zum Fortgang der Tätigkeiten kurzzeitig erforderlich sein, sind in Abstimmung mit dem Koordinator entsprechende Ersatzmaßnahmen zu ergreifen.

Grundsätzlich gilt das Merkblatt „Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ (VdS 2038), der Leitfaden „Baustellen – Leitfaden für ein umfassendes Schutzkonzept“ (VdS 2021) sowie die DGVV Information 205-002.

Nutzung von Elektro-Wärmegeräten: Die Nutzung privater Geräte (Kaffeemaschinen, Heizgeräte usw.) ist grundsätzlich nicht gestattet! Grundsätzlich sind alle Arbeitsbereiche und alle genutzten Sozialräume am Arbeitsende auf mögliche Brandgefahren hin zu prüfen.

Eigner/in:	OV	Systemkonformität::	QMI	Freigabe:	QMB	Seite 5 von 8
Version:	Version 02 – 23.08.2018					
Pfad:	L:\MH_D\10_Anlagen und Ausrüstung_equipment\OV_Organisation und Verfahren_Organization and Processes\03_Formblätter_forms					
Ausdrucke unterliegen nicht dem Änderungsdienst!						

26. Kabelschachtdurchführungen, Wanddurchbrüche bzw. Brandschotts

Ist es für die Montage bzw. Demontage von Kabeln, Medienleitungen oder Rohrleitungen erforderlich, Brandabschottungen zu öffnen oder neue Durchbrüche zu schaffen, so ist dies mit dem Auftraggeber vorab abzustimmen und bedarf seiner Zustimmung. Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass die Durchbrüche zeitnah (vor Wiederinbetriebnahme der Anlage) durch ein fachkundiges Unternehmen geschlossen werden.

27. Schutz von Boden und Wasser

Umweltgefährdende Stoffe, insbesondere Flüssigkeiten wie z.B. Lösemittel, Verdüner, Öle, Treibstoffe, Beizmittel, etc. dürfen nicht ins Erdreich, in Sickerschächte, in Gewässer oder die Kanalisation gelangen. Grundsätzlich sind Gefahr- sowie wassergefährdende Stoffe auf einer Auffangwanne/ Auffangbehälter zu lagern.

Gelangen diese Stoffe durch einen Unfall oder ein Schadensereignis ins Erdreich oder in die Entwässerung, so sind der Verantwortliche der Fachabteilung und der Koordinator zu informieren und es sind seitens des Auftragnehmers umgehend Maßnahmen zur Ausbreitungsbegrenzung einzuleiten.

Es ist zu beachten, dass in Schutzgebieten besondere umweltrelevante Aspekte vorliegen (s. [Hinweise zu Arbeiten im Wasserschutzgebiet](#)). Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet diese Regelungen einzuhalten.

28. Arbeitsmittel

Seitens des Auftragnehmers dürfen keine werkseigenen Einrichtungen oder Arbeitsmittel des Auftraggebers wie Flurförderzeuge (Gabelstapler), Hubarbeitsbühnen, sonstige Fahrzeuge, Krane, Maschinen oder sonstige Gerätschaften eigenmächtig benutzt werden.

Ist es erforderlich, dass die Fremdfirmen-Mitarbeiter eine dieser Gerätschaften (Flurförderzeug, Kran, Hubarbeitsbühne) zur Durchführung der Arbeiten von der LSF benötigen, muss dies bereits im Rahmen der Auftragsverhandlungen bekannt gegeben werden. Zu Detailabstimmung setzen Sie sich mindestens zwei Wochen vor Auftragsbeginn mit dem Koordinator in Verbindung.

Für die Nutzung und zur Beauftragung zum Führen von Flurförderzeugen, Kranen, Hubarbeitsbühnen setzen wir eine Ausbildung entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die entsprechenden Vorsorgeuntersuchungen voraus. Nach Prüfung der Nachweise stellt die LSF eine schriftliche Beauftragung aus.

Um einen reibungslosen Ablauf zu unterstützen, reichen Sie uns eine Kopie (Fahrausweise, Befähigungsnachweise, Bedienerausweise) des fahrzeugführenden Mitarbeiters sowie eine Kopie des Unterweisungsnachweises des benötigten Fahrzeugs mindestens zwei Wochen vor Auftragsbeginn ein.

Muss außerplanmäßig eines dieser Arbeitsmittel verwendet werden, so ist dies nur nach vorheriger Zustimmung durch den betreuenden Koordinator gestattet.

Arbeitsmittel mit Verbrennungsmotoren dürfen in Gebäuden nur verwendet werden, wenn eine ausreichende Frischluftzufuhr vorhanden ist, die Abgase ins Freie abgeleitet werden oder ein geeignetes Filtersystem verwendet wird.

29. Betreten von Betriebsräumen

Das Betreten von Betriebsbereichen oder Betriebsräumen des Auftraggebers, die nicht im Zusammenhang mit dem Arbeitsauftrag stehen, ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den betreuenden Koordinator gestattet.

30. Leitern, Tritte und Gerüste

Leitern, Tritte und Gerüste müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Es dürfen nur geprüfte Leitern und Tritte verwendet werden. Gerüste für hochgelegene Arbeitsplätze sind nach allgemein anerkannten Regeln unter Beachtung der Betriebssicherheitsverordnung (insbesondere Anhang 1 (zu §6 Absatz 1 Satz 2) Nr. 3 „Besondere Vorschriften für die Verwendung von Arbeitsmitteln bei zeitweiligem Arbeiten auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen“) zu erstellen.

31. Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen

Bei Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen ist der Koordinator über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem der Arbeitsbereich gesichert wurde (z.B. Abschließen des Kranhauptschalters, mechanische Endanschläge).

32. Dacharbeiten

Das Betreten der Dächer ist nur nach Rücksprache mit dem Koordinator gestattet. Auf geeignete Absturzsicherung ist zu achten. Lichtkuppeln oder Dachfenster dürfen wegen Einsturzgefahr nicht betreten werden. Bei feuergefährlichen Arbeiten auf Dächern gelten die Bedingungen des Punktes 17. Die Stellung einer Brandwache ist je nach Lage und Gefahr bis zu 24 Stunden nach Beendigung der Arbeit erforderlich. Die DGUV Information 201-054 ist einzuhalten.

33. Tiefbauarbeiten

Der Auftragnehmer hat sich vor Ausführung der Tiefbauarbeiten bei der zuständigen Abteilung sowie bei den Versorgungsunternehmen über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Abwasser-, Gas- und sonstige Leitungen zu informieren. Baugruben sind ausreichend zu verbauen und abzusichern, insbesondere an Verkehrswegen sind die einwirkenden Lasten des betrieblichen LKW-Verkehrs zu berücksichtigen.

34. Baustellensicherung

Baustellenbereiche sind während des gesamten Zeitraumes zu sichern und zu kennzeichnen. Es dürfen weder Arbeitspersonal noch Unbeteiligte gefährdet werden. Insbesondere an Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass die Absicherung auch bei Dunkelheit ausreichend zu erkennen ist.

Die folgenden Vorgaben sind unbedingt zu beachten:

- Material, Behälter oder Geräte dürfen nicht in den Geh-, Fahr-, Flucht- und Rettungswegen abgestellt werden.
- Baustellenbereiche müssen umzäunt und verschlossen sein.
- Loses Verlegen von Kabeln und Schläuchen über Verkehrswege ist verboten.

Eigner/in:	OV	Systemkonformität::	QMI	Freigabe:	QMB	Seite 6 von 8
Version:	Version 02 – 23.08.2018					
Pfad:	L:\IMH_D\10_Anlagen und Ausrüstung_equipment\OV_Organisation und Verfahren_Organization and Processes\03_Formblätter_forms					
Ausdrucke unterliegen nicht dem Änderungsdienst!						

Für den Verschluss von Baustellen auf den Betriebsgeländen sind nur eigene Hausschließungen zulässig. Im Bedarfsfall ist eine Rücksprache mit dem Koordinator erforderlich.

35. Probetrieb

Wird eine Produktionseinrichtung probeweise in Betrieb genommen, ohne dass die für den Normalbetrieb geltenden Vorschriften angewandt werden können, so müssen Sicherheitsmaßnahmen mit dem Koordinator festgelegt, dokumentiert und den Beteiligten bekannt gemacht werden.

36. Beendigung von Arbeiten

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Begehung mit dem Koordinator durchzuführen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- alle sicherheitstechnischen Einrichtungen funktionsfähig bzw. in Schutzstellung sind,
- sämtliche Arbeits- und Betriebsmittel wie z.B. Baustoffe, Montageteile, Abfallstücke, Metallreste, gebrauchte Gasflaschen etc. nach Abschluss der Arbeiten vom Werksgelände entfernt wurden, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart,
- der Arbeitsbereich aufgeräumt und gesäubert wurde.

37. Mobilfunkgeräte

Bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen dürfen Mobilfunkgeräte nicht mitgeführt werden. Diese Regelung entfällt, sofern nachweislich Ex-Geräte benutzt werden. Diese Nachweise sind dem Koordinator vor Auftragsbeginn vorzulegen.

38. Fotografieren und Filmen

Auf dem gesamten Firmengelände gilt absolutes Fotografie- und Filmverbot. Dies schließt auch Aufnahmen mit Mobilfunkgeräten mit Kamerafunktion ein. Ausnahmen hiervon müssen durch die Geschäftsleitung genehmigt werden.

39. Alkohol- und Drogenverbot

Auf dem gesamten Firmengelände besteht ein absolutes Alkoholverbot. Personen, die unter Alkoholeinfluss oder unter dem Einfluss sonstiger berauschender Mittel stehen, dürfen das Firmengelände nicht betreten. Das Mitbringen alkoholischer Getränke und jegliche Art von Rausch / Betäubungsmitteln sind nicht gestattet. Alle Arbeitskräfte sind verpflichtet, auf die Einhaltung der Verbote zu achten.

40. Rauchverbot

In Gebäuden besteht generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist nur im Außenbereich an den dafür zugelassenen Raucherbereichen gestattet.

41. Vertraulichkeitshaltung / Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet alle Informationen, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung direkt oder indirekt von einem Unternehmen der LSF Unternehmensgruppe in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form erhalten hat, vertraulich zu behandeln. Der Arbeitnehmer darf diese Informationen nur für den Zweck der erfolgreichen Ausführung der Geschäftsbeziehung verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese vertraulichen Informationen nicht an Dritte offenzulegen und hat sicherzustellen, dass alle notwendigen Maßnahmen vorgenommen werden, um den unberechtigten Zugang Dritter zu den Informationen zu verhindern. Erfordert die erfolgreiche Umsetzung der Geschäftsbeziehung die Offenlegung vertraulicher Informationen an Subunternehmer, ist dies nur im Rahmen der erfolgreichen Auftragsabwicklung, auf Basis des Need-to-Know-Prinzips und unter der Voraussetzung, dass eine dieser Geheimhaltungspflicht entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung auferlegt wurden. Diese gelten insofern nicht als Dritte.

42. Verstöße gegen die „Leitlinie für Fremdfirmen“

Diese Leitlinie ist fester Bestandteil des mit ihrem Unternehmen geschlossenen Vertrages. Bei Verstößen gegen die Leitlinie hat der Auftraggeber das Recht, den zuwiderhandelnden Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vom Firmengelände zu verweisen. Alle daraus entstehenden Kosten und Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Zudem behält sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung dieser Leitlinie durch den Auftragnehmer oder seiner Subunternehmer das Recht vor, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Auftraggeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

43. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm und den Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet für Schäden aller Art, die aus der Nichtbeachtung der von ihm einzuhaltenden Regelwerke, Vorschriften usw. entstehen, auch soweit sie durch dessen Beauftragte und Arbeitskräfte verursacht werden.

Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden. Soweit Versicherungsmöglichkeiten gegeben sind, wird der Auftragnehmer für sich und seine Erfüllungsgehilfen eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abschließen. Die nachzuweisende Haftpflichtversicherung hat eine Deckung für Sach- und Umweltschäden in Höhe von mindestens 5 Millionen Euro und für Personenschäden in unbegrenzter Höhe je Schadensfall zu beinhalten. Durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird der Umfang der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von ihm eingebrachtes Eigentum und das seiner Arbeitskräfte und sonstiger Beauftragten in geeigneter Weise zu sichern und selbst zu versichern. Die LSF übernimmt keinerlei Haftung und Verantwortung für den Verlust oder die Beschädigung von Geräten, Werk-, Rüst- und Hebezeugen sowie sonstigen Eigentumswerten des Auftragnehmer oder seiner Beauftragten.

Eigner/in:	OV	Systemkonformität::	QMI	Freigabe:	QMB	Seite 7 von 8
Version:	Version 02 – 23.08.2018					
Pfad:	L:\MH_D\10_Anlagen und Ausrüstung_equipment\OV_Organisation und Verfahren_Organization and Processes\03_Formblätter_forms					
Ausdrucke unterliegen nicht dem Änderungsdienst!						

44. Einverständniserklärung

Der Auftragnehmer bestätigt mit rechtsverbindlicher Unterschrift den Erhalt der Leitlinie für Fremdfirmen und verpflichtet sich die aufgelisteten Punkte einzuhalten. Ebenso verpflichtet er sich, diese Leitlinie an evtl. von ihm eingesetzte Subunternehmen weiterzuleiten, um die Einhaltung der Leitlinie zu garantieren.

Eigner/in:	OV	Systemkonformität::	QMI	Freigabe:	QMB	Seite 8 von 8
Version:	Version 02 – 23.08.2018					
Pfad:	L:\IMH_D\10_Anlagen und Ausrüstung_equipment\OV_Organisation und Verfahren_Organization and Processes\03_Formblätter_forms					
Ausdrucke unterliegen nicht dem Änderungsdienst!						